Amtsblatt

für den Salzlandkreis





14. Jahrgang

Bernburg (Saale), 03. Dezember 2020

Nummer 49

INHALT

- A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises
- B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2020

Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2020

Die Bekanntmachungen sind als Anlagen beigefügt.

Stadt Bernburg (Saale)

- 1. Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 98, Kennwort: "Wohngebiet an der ehemaligen Hopfendarre in Aderstedt"
- 2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna
- 3. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 "Quartier an der Marienkirche" 265

Die Bekanntmachungen 1. bis 3. sind als Anlagen beigefügt.

- C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen
- D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung: Erscheinungsweise: Bezug:

Salzlandkreis nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service, 11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) 265

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2020

Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2020

Die Bekanntmachungen sind als <u>Anlagen</u> beigefügt.

Stadt Bernburg (Saale)

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 98, Kennwort: "Wohngebiet an der ehemaligen Hopfendarre in Aderstedt"
- 2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna
- 3. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 "Quartier an der Marienkirche"

Die Bekanntmachungen 1. bis 3. sind als Anlagen beigefügt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2020



Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan der Stadt Könnern mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 07.12.2020 bis 21.12.2020 während der Dienststunden (montags bis freitags von 9.00 – 12.00 Uhr und dienstags von 14.00 – 18.00 Uhr) im Rathaus der Stadtverwaltung Könnern, Markt 1, 06420 Könnern, in der Stadtkasse öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie wird um vorherige telefonisch Anmeldung unter 034691 515 200 gebeten.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Salzlandkreis, Stabstelle Kommunalaufsicht, am 19.11.2020 unter Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Fi/PE:1594/2020 erteilt worden:

- 1. Von einer Beanstandung des Beschlusses 0556/20 vom 14.10.2020 des Stadtrates der Stadt Könnern zur Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen und des Beschlusses 0555/20 vom 14.10.2020 zum Liquiditätssicherungs- und Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2021 bis 2028 wird a b g e s e h e n.
- 2. Es ergehen jedoch folgende Anordnungen:
- 2.1. Durch den Bürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen/Auszahlungen entstehen, zu deren Leistung die Stadt Könnern rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von mindestens 3.341.000 EUR sichergestellt ist.
 - Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.
- 2.2. Die Stadt Könnern hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. 1. c) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.
- 2.3. Die Stadt Könnern hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.
- 3. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Könnern auf 1.917.100 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird er teilt.

- 4. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 900.000 EUR festgesetzt. Die Genehmigung für den gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA genehmigungspflichtigen Teil i. H. v. 507.200 EUR wird erteilt.
- 5. In § 4 der Haushaltssatzung 2020 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 13.200.000 EUR festgesetzt.
- 5.1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA wird für einen Teilbetrag in Höhe von 13.122.000 EUR uneingeschränkt erteilt.
- 5.2. Zum verbleibenden genehmigungspflichtigen Teil des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 78.000 EUR wird die Genehmigung versagt.

Die Versagung des genehmigungspflichtigen Teils betreffend hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 01.12.2020 einen Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises zur Haushaltssatzung der Stadt Könnern zur Haushaltssatzung 2020 gefasst.

Könnern, den 02.12.2020

Braumann Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 14.10.2020 i.V.m. dem Beitrittsbeschluss vom 01.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020, der für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

| a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 13.917.400 EUR | |
|--------------------------|---|----------------|--|
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 17.258.400 EUR | |
| | | | |
| 2. im Finanzplan mit dem | | | |
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.137.300 EUR | |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 15.294.800 EUR | |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.553.600 EUR | |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.470.700 EUR | |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.917.100 EUR | |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 370.000 EUR | |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.917.100 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 13.122.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern sind in der 2. Änderung der Hebesatzsatzung der Stadt Könnern vom 16.06.2020 (Auf Grundlage der Satzung über die Neufestsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Könnern vom 05.12.2013) festgesetzt.

| Sie lauten | für die Grundsteuer A für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft | 373 v. H. |
|------------|---|-----------|
| | für die Grundsteuer B für Grundstücke | 430 v. H. |
| | für die Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Könnern, den 02.12.2020

Braumann

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 98, Kennwort: "Wohngebiet an der ehemaligen Hopfendarre in Aderstedt"

Der vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in der Sitzung am 26. November 2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 mit dem Kennwort: "Wohngebiet an der ehemalige Hopfendarre in Aderstedt" und dessen Begründung können gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom

04. Januar 2021 bis einschließlich 05. Februar 2021

auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) unter https://www.bernburg.de/de/planen-bauen-wohnen.html eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 erfolgt lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Die Einsichtnahme erfolgt während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften im Verwaltungsgebäude. Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a Baugesetzbuch BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB. Danach wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

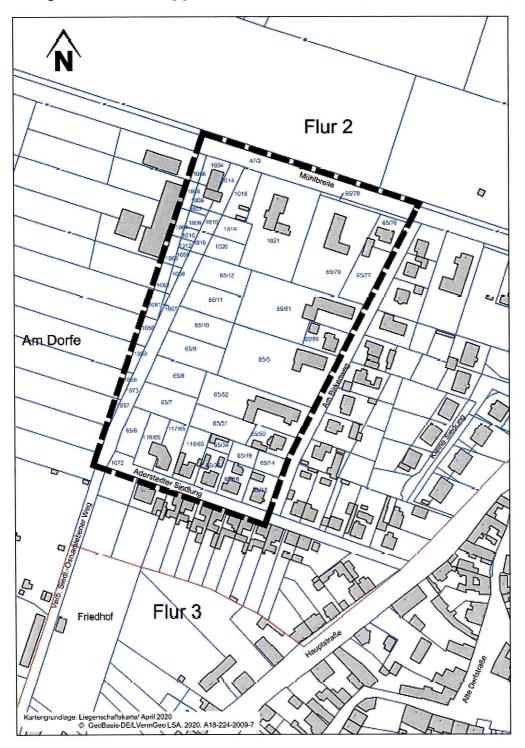
Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ab sofort bis zum Ende der Auslegungsfrist im Internet informieren sowie während der vorgenannten Zeiten in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen der Bauleitplanverfahren für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Bernburg (Saale), 30.11.2020

Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98, Kennwort: "Wohngebiet an der ehemalige Hopfendarre in Aderstedt"



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte November 2019 © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2019, A 18-224-2009-7

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna

Der vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in der Sitzung am 26. November 2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 8. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna" mit dem Kennwort "Sonderbaufläche Wohnmobiltourismus" sowie die Begründung können gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) während der COVID-19-Pandemie in der Zeit vom

04. Januar 2021 bis einschließlich 05. Februar 2021

auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) unter https://www.bernburg.de/de/planen-bauen-wohnen.html eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 erfolgt lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Die Einsichtnahme erfolgt während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

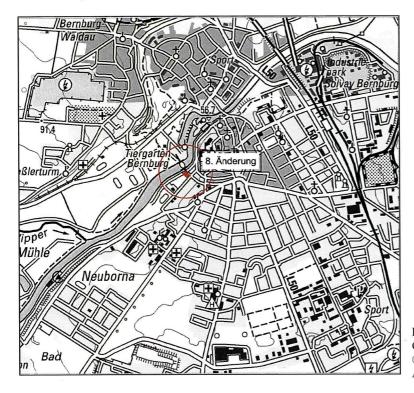
Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften im Verwaltungsgebäude. Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden die Daten im Rahmen der Bauleitplanverfahren für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Bernburg (Saale), 30.11.2020

Henry Schütze
Oberbürgermeister

Geltungsbereich der 8. Änderung des wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der (ehemaligen) Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna



Kartengrundlage: Geobasisdaten/Juli 2016 © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2016, A18-224-2009-7

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 "Quartier an der Marienkirche"

Für das Quartier um die Marienkirche soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat dazu in seiner Sitzung am 26. November 2020 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 101 mit dem Kennwort: "Quartier an der Marienkirche" gefasst.

Das Plangebiet befindet sich zwischen Breiter Straße, Turmweg, Nienburger Straße und dem Markt; es umfasst zudem die Straße Altstädter Kirchhof.

Im Geltungsbereich befinden sich somit die im Übersichtsplan umgrenzten Flurstücke 1/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3, 6 und 74 der Flur 50, weiterhin die Flurstücke 20/4, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 1013, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1021, 1023, 1024, 1029, 1030 und 1048 der Flur 52, allesamt in der Gemarkung Bernburg gelegen.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Wiedernutzbarmachung von un- und mindergenutzten Flächen
- städtebauliche Entwicklung und Ordnung entlang der Breiten Straße als Wohnquartier unter Gewährleistung einer Mischung vielfältiger Quartiersnutzungen
- Steuerung von Einzelhandelsvorhaben im Sinne einer nachhaltigen Einzelhandelsentwicklung
- baukulturelle Erhaltung und Aufwertung des Ortsbildes durch städtebaulich-gestalterische Anforderungen

Das Bebauungsplanverfahren soll als 'Bebauungsplan der Innenentwicklung' nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Der Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bernburg (Saale), 27. November 2020

Oberbürgermeister.

